

Trainingskonzept der Bogenabteilung TSV Ohrnberg

1. Der Bogenplatz wird in zwei Trainingsbereiche durch einen gesperrten Zwischenraum (4 Meter breit) geteilt. Beide Trainingsbereiche werden nochmals in 4 bzw. 5 Schießplätze (je 4 Meter breit) durch rot-weißes Absperrband unterteilt.
Siehe pdf-Dokument: [2020-06-01 BoAbt Ohrnberg-Scheibenstellplan im Freien](#)
2. An einem Trainingstag können zwei Trainingsgruppen gleichzeitig trainieren. An jedem Schießplatz (SP) kann ein Bogensportler zwischen zwei Scheiben unterschiedlicher Entfernung wählen.
3. Jede Gruppe dokumentiert durch einen vorher bestimmten Bogensportler die Anwesenheit in einer eigenen Liste. Dieser achtet auch auf die Einhaltung der vorgeschriebenen Hygiene- und Sicherheitsmaßnahmen (im Jugendtraining durch den Trainer).
4. Die Schießplätze dürfen innerhalb eines Trainingstages nicht untereinander getauscht oder nacheinander belegt werden. Jeder nicht belegte Schießplatz kann aber durch einen der anwesenden Bogensportler mitgenutzt werden.
5. Trainiert werden kann nur an den festgelegten Trainingstagen:

Dienstag	18.00 Uhr bis ca. 21.00 Uhr	(Jugend + freie Plätze für Erwachsene)
Donnerstag	18.00 Uhr bis ca. 21.00 Uhr	(Erwachsene)
Sonntag	Trainingszeiten nach Absprache	

 reichen die Trainingszeiten nicht aus ist ein weiterer Tag vorgesehen. vermutlich Freitag
6. Zum Training müssen sich alle Bogensportler einen Tag vorher anmelden, um die Überbelegung der Schießplätze zu vermeiden.
7. Einzeltraining außerhalb der festgelegten Trainingszeiten ist nicht möglich.
8. Die Bogensportler nutzen ausschließlich ihr eigenes Material (Bogen, Pfeile usw.) und ziehen ihre Pfeile selbst aus den Scheiben.
9. Die Grillstelle und die Sitzgelegenheiten werden durch rot-weißes Absperrband als nicht nutzbar gekennzeichnet. Eigene Sitzgelegenheiten z. B. Campingstühle können mitgebracht werden.
10. Die Corona-Verordnung Sportstätten und Verhaltensrichtlinien werden am Bogenplatz ausgehängt.
11. Die Toiletten können nur einzeln genutzt, also zeitlich versetzt betreten und wieder verlassen, werden. Ein Hinweis auf gründliches Händewaschen wird angebracht. Siehe pdf-Dokument.
12. Das Schloss am Materialcontainer wurde ausgetauscht. Aus Hygienegründen darf nur eine Person den Container betreten. Nur diese Person bekommt einen Schlüssel. Dasselbe gilt für den Anhänger.

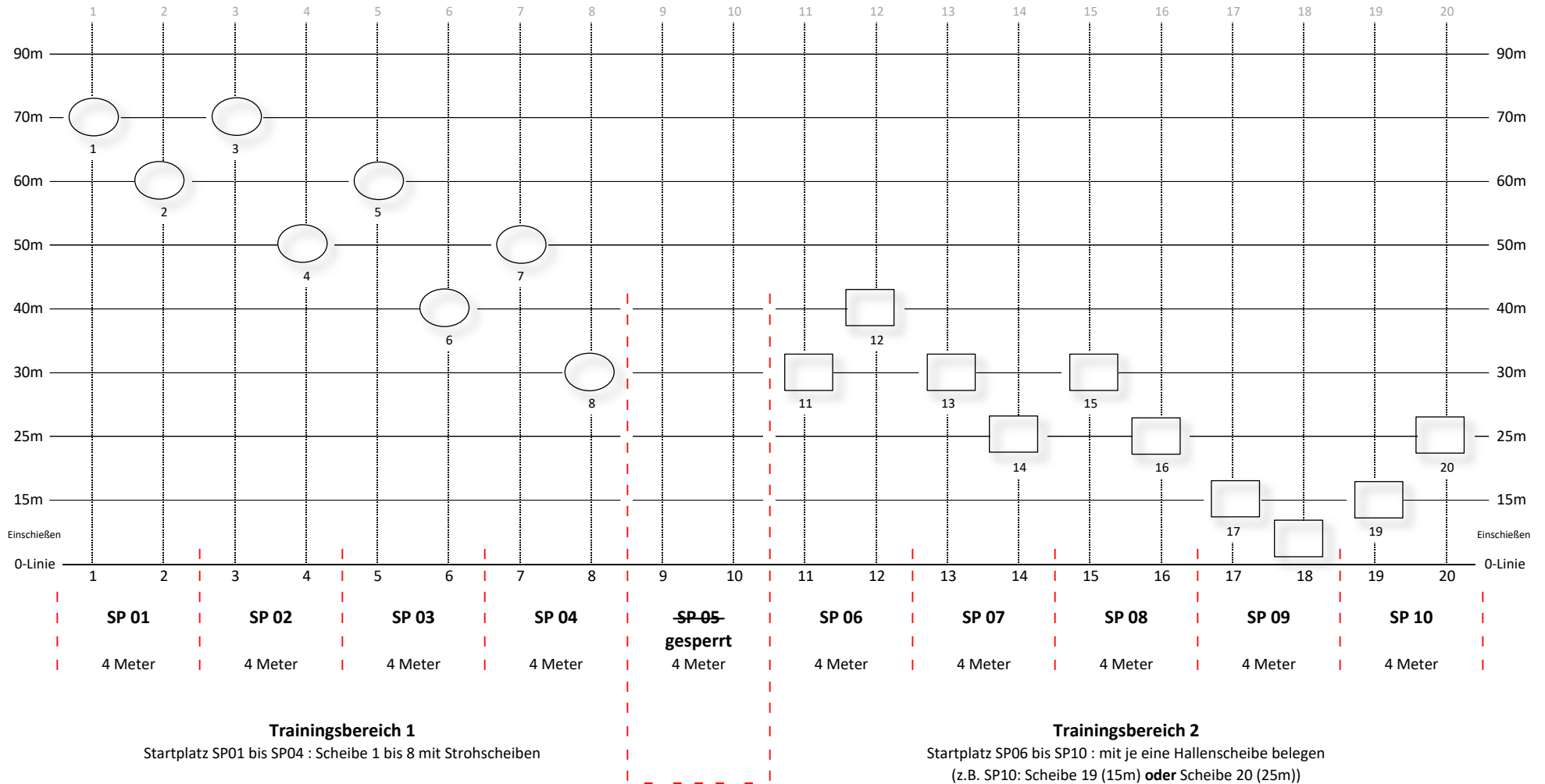
Zum jetzigen Zeitpunkt ist die Verordnung des Kultus- und Sozialministeriums Baden-Württemberg vom 22.05.2020 gültig.

Weitere Informationen zur Wiederaufnahme des Trainingsbetriebs auf allen Schießanlagen ab Dienstag 02.06.2020 sind auf der Homepage www.wsv1850.de des Württembergischen Schützenverband 1850 e.V. dokumentiert.

Joachim Klein

Abteilungsleiter der BoAbt des TSV Ohrnberg

Corona-Scheibenstellplan 2020 der BoAbt Ohrnberg / Bogensportgelände



Insgesamt 9 Startplätze (SP01 bis SP10 - SP05 ist gesperrt) / pro Trainingsbereich max. 5 Startplätze gleichzeitig belegen

Datenschutzrechtlicher Hinweis: Diese Daten werden auf Anweisung der Gesundheitsbehörden erhoben und dienen allein der Nachverfolgung etwaiger Infektionsketten (Art. 6 Abs. 1 lit. C, f und Art. 9 Abs. 2 lit. I DSGVO i.V.m. §22 Abs. 1 Nr. 1 lit. C BDSG). Sie werden allein zu diesem Zweck verarbeitet und unverzüglich nach Zweckerreichung vernichtet.

Unterschrift(en) der verantwortlichen Person(en)
Mit der Unterschrift bestätigen die an diesem Tag eingesetzten verantwortlichen Personen die Einhaltung aller Auflagen gemäß der Verordnung des Kultus- und Sozialministeriums BaWü vom 22.05.20

Newsletter des Württembergischen Schützenverbandes (WSV) vom 28. Mai 2020

Wiederaufnahme des Trainingsbetriebs auf allen Schießanlagen ab Dienstag 02.06.2020

Ab Dienstag, den 02.06.2020 kommt es in Baden-Württemberg zu weiteren Öffnungen der Sportangebote. Ergänzend zu den bisherigen Freigaben darf ab diesem Zeitpunkt auch wieder ein eingeschränkter Indoor-Sportbetrieb stattfinden.

Für den Schießsport bedeutet dies konkret, dass ab 02.06. auf allen Arten von Schießständen (offen, teilgedeckt und Raumschießanlagen) der Betrieb wieder durchgeführt werden darf.

Bei der Aufnahme des Sportbetriebs ist unbedingt auf die Einhaltung der vorgeschriebenen Hygiene- und Sicherheitsmaßnahmen zu achten.

Gemäß der Verordnung des Kultus- und Sozialministeriums Baden-Württemberg vom 22.05.2020 lauten diese für alle Stände wie folgt:

1. Während der gesamten Trainings- und Übungseinheiten muss ein **Abstand von mindestens eineinhalb Metern zwischen sämtlichen anwesenden Personen durchgängig eingehalten werden**; ein Training von Sport- und Spielsituationen, in denen ein direkter körperlicher Kontakt erforderlich oder möglich ist, ist untersagt.
2. **Trainings- und Übungseinheiten mit einer Beibehaltung des individuellen Standortes, insbesondere Training an festen Geräten und Übungen auf persönlichen Matten (bei uns der Schützenstand), sind so zu gestalten, dass eine Fläche von mindestens 10 Quadratmetern pro Person zur Verfügung steht.(Neu ab 02.06. und für alle Stände gültig!) Die Regelung 5 Personen pro 1000m² verliert ab da seine Gültigkeit!**
3. Die benutzten Sport- und Trainingsgeräte müssen nach der Benutzung sorgfältig gereinigt und desinfiziert werden.
4. **Kontakte außerhalb der Trainings- und Übungszeiten sind auf ein Mindestmaß zu beschränken**, dabei ist die Einhaltung eines Sicherheitsabstands von mindestens eineinhalb Metern zu gewährleisten; falls Toiletten die Einhaltung dieses Sicherheitsabstands nicht zulassen, sind sie zeitlich versetzt zu betreten und zu verlassen.
5. **Die Sportlerinnen und Sportler müssen sich bereits außerhalb der Sportanlage umziehen; Umkleiden und Sanitärräume, insbesondere Duschräume, bleiben mit Ausnahme der Toiletten geschlossen.**
6. In den Toiletten ist ein Hinweis auf gründliches Händewaschen anzubringen; es ist darauf zu achten, dass ausreichend Hygienemittel wie Seife und Einmalhandtücher zu Verfügung stehen; sofern diese nicht gewährleistet sind, müssen Handdesinfektionsmittel zur Verfügung gestellt werden.

Ergänzend sind gemäß der Sportstättenverordnung vom 22.05.20 in geschlossenen Sportanlagen folgende Vorgaben umzusetzen:

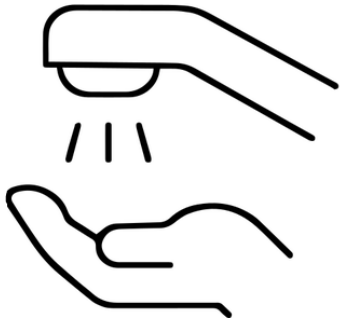
- **Es müssen ausreichende Schutzabstände bei der Nutzung von Verkehrswegen sichergestellt werden (Definition von festen Aus- und Eingängen, Einbahnstraßen Regelung, etc.)**
- **Es muss für eine ausreichende Belüftung gesorgt werden.**

Für jede Trainings- und Übungsmaßnahme ist eine verantwortliche Person zu benennen, die für die Einhaltung der oben genannten Auflagen verantwortlich ist. Die Namen aller Trainings- bzw. Übungsteilnehmerinnen und -teilnehmer sowie der Name der verantwortlichen Person sind in jedem Einzelfall zu dokumentieren. Diese Daten sind vom Betreiber vier Wochen nach Erhebung zu löschen.

Von der Teilnahme am Trainings- und Übungsbetrieb ausgeschlossen sind Personen, die in Kontakt zu einer infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder die Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur aufweisen.

27.05.2020

Hände richtig waschen!



1. Hände befeuchten

Hände unter fließendes Wasser halten



2. Rundum einseifen

Handflächen und Finger von allen Seiten gründlich einseifen



3. Zeit lassen

Seife 30 Sekunden in den Händen verreiben

4. Gründlich abspülen

Hände unter fließendem Wasser abwaschen

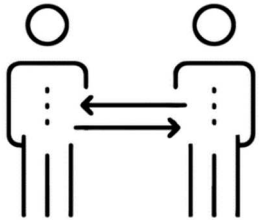
5. Sorgfältig abtrocknen

Hände mit einem frischen, sauberen Papierhandtuch gründlich trocknen

Hygiene- und Sicherheitsmaßnahmen bei Wiederaufnahme des Sportbetriebs

(gemäß der Verordnung des Kultus- und Sozialministeriums BaWü vom 22.05.2020)

1. Abstand halten



Immer mind. 1,5 m Abstand, kein körperlicher Kontakt untereinander. In geschlossenen Räumen ist hochintensives Ausdauertraining untersagt.

2. erlaubte Gruppengröße

Wird beim Training der Standort beibehalten (z.B. zugewiesener Stand), muss pro Person eine Fläche von mind. 10m² zur Verfügung stehen und der Mindestabstand muss jederzeit eingehalten werden können.

3. Reinigung und Desinfektion der Sportgeräte

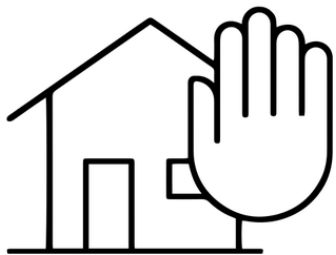


Bei der Verwendung von vereinseigenen Sportgeräten müssen diese, vor dem Wechsel zu einer anderen Person, gereinigt und desinfiziert werden.

4. Kontakte / Verweilzeiten

Diese Zeiten müssen auf das notwendige Aus- und Einpacken beschränkt werden. Auch hier sind immer 1,5 m Abstand einzuhalten.

5. Räumlichkeiten



Nur die Toiletten des Vereinsheims (Hinweisschild Händewaschen und Seife/Einmalhandtücher müssen zur Verfügung stehen) dürfen zugänglich sein, die Umkleieräume müssen verschlossen bleiben.

Es muss sichergestellt sein, dass bei der Nutzung von Wegen zu und in der Sportstätte der nötige Sicherheitsabstand eingehalten wird. Außerdem muss immer für eine ausreichende Belüftung gesorgt sein.

6. Verantwortliche Person

Eine verantwortliche Person für die Einhaltung der Auflagen ist bei jeder Trainingsmaßnahme zu benennen. Diese hat das Kommen und Gehen der Sportler in einer Liste festzuhalten.

7. Ausschluss vom Trainingsbetrieb



Wer Symptome einer möglichen Infektion zeigt oder Kontakt zu einer infizierten Person hatte, darf das Vereinsgelände nicht betreten und am Trainingsbetrieb nicht teilnehmen.